



Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Arche Noah der Ev. – luth. Kirchengemeinde Düneberg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit §11 der Kindertagesstättensatzung der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Düneberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der ev.- Luth. Kirchengemeinde Düneberg in der Sitzung am 06.03.2017 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach §25 Abs.1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von Ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und Ihrer Eltern erheben, verarbeiten und nutzen.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. Eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. Eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht für folgende Betreuungszeit:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
141,00.-€

07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
183,00.-€

07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
240,00.-€

- (2) Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des Frühdienstes beträgt von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr
28,00.-€
- (3) Der monatliche Teilbetrag der Hortgruppe beträgt von maximal 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr
155,00.-€
- (4) Der monatliche Teilbetrag der Krippe für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
261,00.-€

§4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättenatzung.

§5 Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Düneberg unter: www.christuskirche-dueneberg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Geesthachter Rufer“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 11.02.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 29.03.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. – luth. Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat

Geesthacht, den

.....

.....

(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

(Mitglied des Kirchengemeinderats)